Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein.

83stes Stück. Kiel, den 2. Juli. 1868.

№ 308. Bekanntmachung, betreffend einige hinsichtlich der Wiedereinziehung von Militairpensionen im Falle der Anstellung oder Beschäftigung der Pensionaire im Civildienst, bei ihrem Ableben, bei der Verlegung des Wohnsitzes nach dem Auslande und bei der Begehung strafbarer Handlungen zur Anwendung zu bringende Allerhöchste Verordnungen und reglementarische Vorschriften.

Kiel, den 24. Juni 1868.

Die nachstehend verzeichneten und in der Anlage abgedruckten Allerhöchsten Verordnungen und reglementarischen Vorschriften, betreffend die hinsichtlich der Wiedereinziehung von Militairpensionen im Falle der Anstellung oder Beschäftigung der Pensionaire im Civildienst, bei ihrem Ableben, bei der Verlegung ihres Wohnsitzes nach dem Auslande und bei der Begehung strafbarer Handlungen zur Anwendung zu bringenden Grundsätze, werden hiedurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fraglichen Vorschriften einstweilen bei denjenigen Pensionen, welche vor der Vereinigung der Herzogthümer mit dem Preußischen Staat auf Grund älterer Gesetze bewilligt worden sind, nicht zur Anwendung zu bringen sein werden.

An die Ortsbehörden wird dabei das Ersuchen gerichtet, die fraglichen Bestimmungen im Uebrigen genau zu befolgen und in allen Fällen zweifelhafter Art an die Königlichen Regierungen zu Kiel und Schleswig das Nöthige zur weiteren Entscheidung resp. Bestimmung zu berichten.

1. Die Festsetzungen der §§ 10, 12, 13 und 14 des Militair- sowie die der §§ 28, 29 und 30 des Civil-Pensions-Reglements resp. vom 13. Juni und 30. April 1825.
2. Der mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. October 1826 befohlene Staats-Ministerial-Beschluß vom 27. December 1826.
3. Der mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. Juli 1844 genehmigte Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844 nebst den dazu gehörenden allgemeinen Vorschriften für die ausführenden Behörden von demselben Tage und den erläuternden Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 9. September 1844. — Der ad 2 gedachte Beschluß betrifft die Belassung oder Wiedereinziehung von Pensionen oder Wartegeldern angestellter Offiziere und Beamte der Militair-Verwaltung und der ad 3, die Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts, — jetzt Invaliden-Pension — der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden.

4. Die Allerhöchste Ordre vom 5. December 1857 mehrere Modifikationen des unter 2 aufgeführten Staats-Ministerial-Beschlusses vom 27. December 1826. die Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civildienst wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Beamte betreffend, nebst den dazu gehörenden Ausführungs-Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 5. März 1858.
5. Der Erlaß der Ministerien der Finanzen, für Handel und des Innern vom 20. October 1864 wegen der bei Berufung von versorgungsberechtigten Militair-Invaliden Seitens der Behörden zu beobachtenden Formen in Beziehung auf die Vorschriften des vorgedachten Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844.
6. Die Erlasse des Kriegs-Ministeriums wegen Zahlung der Pensionen und lebenslänglichen Unterstützungen für den Gnadenmonat an die Königlichen Regierungen vom 31. Mai 1838, 22. Juli 1843, 6. November 1848 und 15. October 1855.
7. Die Erlasse des Kriegs-Ministeriums an die Königlichen Regierungen vom 1. Februar 1853 und 30. Mai 1854, betreffend das Verfahren bezüglich der Einziehung der Invaliden-Pension, in Folge der Verübung strafbarer Handlungen.
8. Der Erlaß der Ministerien der Finanzen, des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten an die Königlichen Ober-Präsidien, Regierungen ꝛc. vom 9. November 1864, den Pensions-Bezug der pensionirten Civil-Beamten und Wartegeld-Empfänger bei vorübergehender Wiederbeschäftigung im Staatsdienst betreffend,

und 9. die Allerhöchste Ordre vom 7. Januar cr., wonach den Militairpensionairen, welche sich innerhalb der Norddeutschen Bundesstaaten aufhalten, die Pension bis auf Weiteres abzugsfrei zu verabfolgen ist.

Außerdem sind für die ausführenden Behörden Behufs Sicherstellung der Ausführung einiger der vorstehenden Erlasse, folgende Allerhöchste Bestimmungen, Staats-Ministerial-Beschlüsse und kriegsministerielle Erlasse maßgebend:

a. die Allerhöchste Ordre vom 24. Juli 1838 und das Conclusum des Staats-Ministeriums vom 30. April 1838, die Anordnungen betreffend, durch welche die Forterhebung der Militair-Gnadengehälter — Invaliden-Pensionen — oder Wartegelder durch Invaliden nach deren Wiederanstellung im Civildienst verhütet und wie verfahren werden soll, wenn jener Anordnungen ungeachtet Beträge wieder einzuziehen sind;
b. der Erlaß des Kriegsministeriums vom 29. März 1852 an die Königlichen Regierungen, zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 29. Januar ejsd. a., betreffend die Uebertragung des Anerkennungs-Geschäfts der Militair-Invaliden zu den gesetzlichen Invaliden-Benefizien vom Kriegs-Ministerium auf die Königlichen General-Kommandos, resp. die Militair-Intendanturen.

Königliches Oberpräsidium für Schleswig-Holstein.

C. Scheel-Plessen.

Beglaubigte Abschrift.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da das Patent wegen Versorgung und Pensionirung invalider Offiziere vom 2. Februar 1789 und die späteren Bestimmungen wegen der Pensionen für Offiziere und Militair-Beamte, den gegenwär-

tigen veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so haben Wir diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und beschließen, auf den, Uns darüber gemachten Vortrag wie folgt.

§ 10.

Wenn, im Civildienst versorgte Offiziere, bei der, nach ihrem Civil-Gehalt ihnen gebührenden Pension, einen Ausfall gegen die im Militair verdiente Pension erleiden würden, so soll ihnen derselbe aus dem Militair-Pensionsfond vergütet werden.

Der Beitrag zum Civil-Pensions-Fond richtet sich aber nach ihrem Civil-Gehalt.

§ 12.

Die Pensionen, welche künftig mit Unserer Bewilligung ins Ausland gezahlt werden, erleiden einen Abzug von 10 Procent zum Pensions-Fond.

§ 13.

Den Erben eines verstorbenen Pensionairs verbleibt außer der Pension des Monats, in welchem der Erblasser verstorben ist, die Pension auch noch für den folgenden Monat unter den, in der Cabinets-Ordre vom 3. Februar cr. enthaltenen nähern Bestimmungen.

§ 14.

Die Pension wird eingezogen:

1. wenn der Pensionair im Staatsdienst wieder angestellt, ingleichen,
2. wenn derselbe zu einer Criminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche, wenn sie während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wären, die Cassation zur Folge gehabt hätten. In diesem Falle ist in dem Erkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen.
3. Wenn derselbe im Pensionsstande ein gemeines Vergehen verübt, wofür er im Dienst die Cassation verwirkt hätte, so ist auf den Verlust der Pension, nach der Größe des Vergehens, für immer, oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

Gegeben Potsdam, den 13. Juni 1825.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gez. von Hake.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) **O'Grady.**

Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

Pensions-Reglement

für

die Civil-Staats-Diener.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc

Haben es stets als einen vorzüglichen Gegenstand Unserer landesherrlichen Sorgfalt betrachtet, die öffentlichen Verhältnisse Unserer Staatsdiener, in Beziehung auf ihre Pflichten sowohl als ihre Berechtigungen, durch feste Bestimmungen zu ordnen, und ihr Loos zu sichern. Diese Fürsorge veranlaßt Uns gegenwärtig auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen den Dienern des Staats vom Civilstande bei ihrem Austritte aus dem Staatsdienste künftig lebenslängliche Pensionen bewilligt werden sollen. Deshalb verordnen Wir nun, wie folget: ꝛc. ꝛc.

§ 28.

c) Abzug an den Pensionen, welche außerhalb Landes geben.

Die Pensionairs, welchen künftig die Erlaubniß, ihre Pension außerhalb der Monarchie verzehren zu dürfen, von Uns ertheilt wird, erleiden einen Abzug von Zehn Prozent von dem Betrage der Pension, welcher der Staats-Kasse, Behufs der Bildung des Pensions-Fonds zu Gute geht.

§ 29.

d) Aufhören der Pension:

1, mit dem Tode des Pensionairs,

Die bewilligten Pensionen verbleiben den Erben des Pensionairs nicht allein für den Monat, in welchem ihr Erblasser gestorben ist, sondern werden auch noch für den darauf folgenden Monat gezahlt.

2, in sonstigen Fällen.

§ 30.

Die Pension wird eingezogen

1, wenn der Pensionair im Staatsdienste wieder angestellt,

2, wenn er der, vor erfolgter Pensionirung, Statt gefundenen Begehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre, vom Richter außer der Criminal-Strafe, auch auf Dienstentsetzung erkannt worden sein würde. In Fällen dieser Art ist daher künftig das Erkenntniß auf den Verlust der Pension zu richten,

3, wenn der Pensionair während des Pensions-Genusses ein gemeines Verbrechen begeht, wegen dessen der Richter, wenn es während der Dienstzeit begangen worden wäre, außer der Criminal-Strafe, auch auf Dienstentsetzung erkannt haben würde, so gehet er auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig.

Nach diesem Reglement haben sich alle Staats-Beamten und Behörden für die Folge genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 30. April 1825.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

ggez. Frh. von Altenstein. Gr. v. Bülow. v. Schuckmann Gr. v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.

Für richtige Abschrift

(L. S.) O'Grady,

Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

Ich genehmige die, von dem Staats-Ministerio in seinem Bericht vom 18. Juli d. J. Mir vorgelegten Grundsätze, in Betreff der Wiedereinziehung und Belassung von Pensionen und Wartegelder an versorgungsberechtigte Militair-Personen und Beamte, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden, mit der Maaßgabe: daß auch in den Fällen, wo Militair-Personen ꝛc. bei einer Anstellung mit Diäten, einen Theil, oder das Ganze der Pension ꝛc. behalten sollen, Meine Genehmigung einzuholen ist.

Paretz, den 4. October 1826.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Seine Majestät der König haben auf den Bericht des Staats-Ministeriums, in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen oder Wartegelder solcher, mit Versorgungs-Ansprüchen versehener Militair-Personen und Beamten, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. October d. J. folgende Grundsätze als Richtschnur zu befehlen geruhet:

A. Für Offiziere und Militair-Beamte.

1. Die Pension (das Wartegeld) wird nach § 14 des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni v. J. eingezogen, wenn der Pensionair wieder angestellt wird.

Es ist dabei gleich, ob die Anstellung im Staats- oder im Communal-Dienste erfolgt, oder ob sie definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung geschieht. Erreicht das Einkommen aus der Stelle jedoch den Betrag der Pension nicht, oder ist die Stelle so gering dotirt, daß dasselbe, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, sich auf nicht mehr, als 250 ℳ beläuft, so kann, besonders wenn mit der Anstellung nicht eine nahe Aussicht auf Verbesserung verbunden ist, nach Maßgabe der Umstände, die

Belassung eines Theils der Pension oder auch der ganzen Pension von der Gnade Seiner Majestät des Königs erbeten werden. Die diesfälligen, gehörig zu motivirenden Anträge gehen von dem betreffenden Verwaltungs-Chef und dem Kriegs-Minister gemeinschaftlich aus.

2, Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten oder anderweite Remuneration darf ohne Rücksicht auf Dauer die Fortgewährung der Militairpension nach Lage der Verhältnisse theilweise oder selbst ganz stattfinden, aber nur auf ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung, welche daher in jedem speciellen Falle einzuholen bleibt.

3, Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf solche Wartegelder, welche, wegen der Einziehung von Stellen, oder aus ähnlichen Veranlassungen, den einstweilen außer Thätigkeit gekommenen, für ihr Dienstverhältniß noch geeigneten Beamten gewährt werden. Vielmehr finden auf diese die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Mai 1820 Anwendung.

B. Für Unter-Chirurgen, Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine.

ad B. aufgehoben durch den Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844.

4, Das Gnadengehalt (Wartegeld) wird eingezogen, wenn ein Invalider dieser Chargen definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung im Staats- oder Communal-Dienste angestellt wird.

Erreicht das Einkommen jedoch, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den Satz

a. von 50 ℛ bei dem Gemeinen,
b. von 72 ℛ „ „ Unteroffizier,
c. von 100 ℛ „ „ Unter-Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeister, so kann den Invaliden, nach Maßgabe ihrer Charge, bis zur Erfüllung dieses Satzes das Fehlende aus ihrem Gnadengehalte Seitens des Kriegs-Ministeriums gewährt, und selbst das ganze Gnadengehalt, im Falle das Fehlende ebensoviel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belassen werden.

5, Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten, Remuneration oder Stückweise-bezahlung ꝛc. bleibt der Invalide im ungekürzten Genusse seines Gnadengehalts.

Euer Excellenz ermangelt das Staats-Ministerium nicht, die obigen Bestimmungen ganz ergebenst mitzutheilen, mit dem Ersuchen, danach künftighin in dem Umfange Ihres Ressorts gefälligst verfahren zu lassen.

Berlin, den 27. December 1826.

Das Staats-Ministerium.

gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. von Lottum. v. Bernstorff. v. Hake. v. Dankelmann. v. Motz.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Minister, General der Infanterie Herrn v. Hake Excellenz hier.

Für richtige Abschrift

(L. S.) O'Grady,

Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 30. Mai d. J. genehmige Ich die anbei zurückfolgenden Allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden. Die Departements-Chefs haben wegen Ausführung dieser Bestimmungen in ihren Ressorts das Erforderliche anzuordnen.

Sanssouci, den 5. Juli 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Allgemeine Bestimmungen,

hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden.

§ 1.

Sobald ein, mit einem Gnadengehalt entlassener Militair-Invalide in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellt wird, hört die Zahlung seines Gnadengehalts sogleich auf.

1. Bei der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste.

§ 2.

Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nur auf derartige Anstellungen im unmittelbaren Staatsdienste, im Dienste einer städtischen Kommüne, eines ständischen Instituts, bei einer ganz oder theilweis aus Staatsfonds, aus den Fonds einer städtischen Kommüne, eines ständischen Instituts unterhaltenen Behörde, oder endlich in Unterbedienungen bei den Bürgermeisterei-Verbänden in den westlichen Provinzen.

1. In Betreff von Invaliden, welche ein Gnadengehalt beziehen,
a. bei Anstellung.

§ 3.

Bei Anstellungen im Privat- oder im ländlichen Kommunaldienste wird das Gnadengehalt fortgezahlt.

§ 4.

Ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist, ändert nichts in der obigen Bestimmung.

§ 5.

Eine begünstigende Ausnahme von der Regel (§ 1) findet nur Statt, wenn das Civil-Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den doppelten Betrag des Gnadengehalts, oder nicht den Satz:

a. von 50 Thlr. bei dem Gemeinen,
b. von 72 Thlr. bei dem Unteroffizier,
c. von 100 Thlr. bei dem Feldwebel, Wachtmeister und Unter-Chirurgus,

erreicht.

§ 6.

In solchen Fällen kann dem Invaliden nach Maßgabe seiner Charge bis zur Erfüllung jenes Doppelbetrages, oder, — wenn es für ihn günstiger ist, — bis zur Erfüllung jener Sätze das Fehlende aus seinem Gnadengehalt gewährt, und eventualiter selbst das ganze Gnadengehalt belassen werden.

§ 7.

Besteht das Einkommen in ungewissen Hebungen, so werden da, wo mit der Stelle ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und, wenn die Dienst-Einnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraction nicht 12 Thlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Thlr. monatlich in Abzug gebracht.

§ 8.

Den pensionirten Landgensd'armen kann bei ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle des Civildienstes ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Erreichung des Doppelbetrages derselben gewährt werden; doch darf dieser Zuschuß in den Fällen, wo der Doppelbetrag der Pension das reine Activitätsgehalt bei der Gensdarmerie übersteigen würde, nur bis Erreichung des letzteren erfolgen.

§ 9.

b. bei fortdauernder remuneratorischer Beschäftigung im Civildienst.

Wenn ein Militair-Invalide in einem der § 2 gedachten Dienstverhältnisse eine zwar unbestimmte, aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen, die von der Kasse der Behörde oder des Instituts unmittelbar gezahlt und verrechnet werden, erhält; so finden auf ihn die Bestimmungen der §§ 1. 5. 6. und 7. Anwendung. Die Landgensd'armen werden in einem solchen Falle nach § 8 behandelt.

§ 10.

Die Einziehung des Gnadengehalts soll, wenn solche nach den im vorigen § gedachten Bestimmungen überhaupt zulässig ist, jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung erfolgen.

§ 11.

Wird ein Invalide zwar zur Hülfsleistung bei einer der im § 2 bezeichneten Behörden, jedoch als Privatgehülfe eines etatsmäßigen Beamten, gegen eine von diesem ausgesetzte und aus seinem Einkommen zu zahlende Remuneration angenommen; so verbleibt er im Genusse seines Gnadengehalts.

§ 12.

c. bei vorübergehender Beschäftigung im Civildienst.

Invalide, welche nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung, oder Boten-, oder Tage-, oder Wochenlohn, oder die Exekutionsgebühren zur Hülfsleistung angenommen werden, behalten ihr Gnadengehalt unverkürzt, z. B. Hülfsschreiber mit Anweisung auf Copialienverdienst, Hülfsboten und Hülfs-Executoren, welche von Zeit zu Zeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, Hülfsaufseher bei Bauten und ambulante Hülfs-Aufseher in der Forst-, Steuer- und Post-Verwaltung ꝛc.

§ 13.

2. In Betreff der mit halbem Gehalt beurlaubten Unteroffiziere.

Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen finden auch auf die von den kombinirten Reserve-Bataillonen oder den Halb-Invaliden-Sectionen mit halbem Gehalte beurlaubten Unteroffiziere Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß:

a. bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmäßigen oder in einer anderen bestimmten Stelle erfolgenden Anstellung, das halbe Gehalt ohne Rücksicht auf den Betrag und die Natur des neuen Dienst-Einkommens sofort wegfällt, und daß,

b. bei Beurtheilung der Frage: ob und wieviel diesen Beurlaubten bei einer Anstellung auf Probe während der gesetzlichen Probezeit, sowie bei remuneratorischer Beschäftigung nach Ablauf der ersten sechs Monate von ihrem halben Gehalte zu belassen ist? allein die Sätze von:

72 Thlr. für den Unteroffizier, und
100 Thlr. für den Feldwebel und Wachtmeister zum Maaßstabe dienen.

§ 14.

Der Rücktritt auf das, aus dem Militair-Fonds durch den Truppentheil zu gewährende Urlaubs- (halbe) Gehalt findet nur Statt, wenn der beurlaubte Unteroffizier aus einer remuneratorischen Beschäftigung ausscheidet, oder wenn er aus einer, ihm auf Probe übertragenen Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit oder aus einer, ihm auf Kündigung verliehenen Stelle innerhalb der ersten sechs Monate entlassen wird.

§ 15.

In den vorgedachten Fällen (§ 14) kann der Beurlaubte auch in das Reserve-Bataillon oder in die Halb-Invaliden-Section zurücktreten, wenn eine Vacanz vorhanden, und seine gute Führung nachgewiesen ist.

In allen anderen Fällen des Ausscheidens aus einer Civilbedienung erhält er das einfache Gnadengehalt aus den nach §§ 20. 23. dazu verpflichteten Fonds.

§ 16.

II. Gewährung des Militair-Gnadengehalts bei dem Aufhören des Civildienstes.

Bei dem unfreiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das verdiente Gnadengehalt wieder, sofern ihm nicht nach dem Civil-Pensions-Reglement ein höherer Anspruch zusteht, oder er nicht durch Erkenntniß des Gnadengehalts für verlustig erklärt worden ist.

§ 17.

a. In welchen Fällen sie Statt findet.

Auch bei dem freiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt zu seiner Sustentation wieder.

§ 18.

Wenn ein Invalide eine, im § 9 näher bezeichnete unbestimmte Beschäftigung, — bei der nach § 10 sein Gnadengehalt ganz oder theilweis eingezogen worden, — selbst auf-

giebt oder daraus entlassen wird, so empfängt er sein Gnadengehalt. — wofern er solches nicht verwirkt hat, — wieder, und zwar, wenn die Beschäftigung vor dem 15ten eines Monats aufhört, vom 1sten desselben Monats, nach dem 15ten vom 1sten des nächsten Monats ab.

§ 19.

Gelangt der Invalide nach Verlauf von 15 Tagen und darüber zu einer anderen gleichartigen Beschäftigung, so bezieht er alsdann sein Gnadengehalt von Neuem während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung.

§ 20.

b. aus welchem Fonds sie erfolgt.

Wenn ein im Staatsdienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide:

a. aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Civilstelle entlassen wird, (und ihm nicht ein höherer Anspruch nach dem Civil-Pensions-Reglement zusteht), oder

b. aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erst nach Ablauf von sechs Monaten, oder

c. aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erst nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit unfreiwillig ausscheidet, so wird demselben das, ihm nach seinem Militair-Verhältniß gebührende Gnadengehalt, aus dem Civil-Pensions-Fonds gewährt.

§ 21.

Scheidet ein, von einer städtischen Kommüne oder einem ständischen Institute in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide aus dem Dienste aus, so erfolgt die Zahlung des Gnadengehalts:

a. für den Fall des § 20 a. von der Kommüne oder dem ständischen Institute, und

b. für den Fall des § 20 b. und c. von dem Pensions-Aussterbe-Fonds.

§ 22.

Sollte in dem Falle § 21 a. keine Pension erdient, oder die erdiente Pension geringer sein, als das Militair-Gnadengehalt, so übernimmt der Pensions-Aussterbe-Fonds die Zahlung des Militair-Gnadengehalts-Betrages, oder leistet den zu dessen Erfüllung nöthigen Zuschuß.

§ 23.

In allen übrigen Fällen wird das Militair-Gnadengehalt aus dem Militair-Pensions-Fonds gewährt, also namentlich auch dann, wenn ein vormaliger Militair-Invalide die ihm auf Kündigung verliehene Anstellung im Civildienste vor dem Eintritt seiner Dienst-Unfähigkeit freiwillig und ohne zu diesem Entschlusse durch eigene Verschuldung bestimmt zu sein, aufgiebt, oder wenn seine Entlassung aus einer ihm auf Lebenszeit verliehenen Anstellung innerhalb sechs Monaten, oder vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit erfolgt.

Berlin, den 30. Mai 1844.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Prinz von Preußen.

gez. v. Boyen. Mühler. v Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell.

Allgemeine Vorschriften
für die
ausführenden Behörden.

1. Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes soll die Feststellung der Gnadengehalts-Zuschüsse sowohl bei Anstellungen, als auch bei remuneratorischen Beschäftigungen außerhalb Berlin — vorbehältlich der definitiven Genehmigung dieser Maßregel — den Königlichen Regierungen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werden. — Für Berlin verbleibt diese Feststellung der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium.

ad 1 und 2 und 7. Die Anzeigen von den Anstellungen oder Beschäftigungen der Militair-Invaliden in Berlin sind nicht mehr an das Kriegs-Ministerium, sondern an die Königliche Regierung in Potsdam zu richten. Verfügung vom 29. März 1852.

2. Die anstellenden Behörden haben daher die Anzeige von der geschehenen Anstellung oder Beschäftigung eines versorgungsberechtigten Invaliden, sowie von dem ihm zugewiesenen Einkommen sofort, nachdem solche verfügt worden, für Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, sonst aber an diejenige Königliche Regierung zu richten, auf deren Etat das Gnadengehalt des Invaliden steht.
3. Dasselbe gilt für die Anzeigen über solche Veränderungen in dem Verhältnisse des mit einem Gnadengehalts-Zuschusse angestellten oder beschäftigten Invaliden, in deren Folge die Einziehung oder die anderweitige Feststellung dieses Zuschusses eintreten muß.
4. In Beziehung auf die im Civildienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle anzustellenden, oder remuneratorisch zu beschäftigenden Invaliden, welche noch bei einem kombinirten Reserve-Bataillon, einer Halbinvaliden-Sektion, einer Invaliden-Kompagnie, einem Invalidenhause oder einer Veteranen-Sektion stehen, aber von denselben beurlaubt sind, wird die Einstellung der Zahlung des halben Gehalts oder die Feststellung des etwanigen Zuschusses aus demselben den Königlichen Militair-Intendanturen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen.
5. Die Behörden, welche die Beurlaubten anstellen oder beschäftigen, haben die Anzeigen sowohl hierüber, als über später eintretende Einkommens-Verbesserungen und sonstige Veränderungen daher an die Militair-Intendanturen zu richten.
6. Waltet ein Zweifel darüber ob, welche Militair-Intendantur die Verpflegungs-Angelegenheiten des kombinirten Reserve-Bataillons, der Kompagnie ꝛc. bearbeitet, so sind die Anzeigen an diejenige Militair-Intendantur zu richten, in deren Bereiche die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt.
7. Für Berlin können die Anzeigen auch wegen dieser Invaliden (§§ 4 — 6) an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium gelangen.
8. Die Königlichen Regierungen senden mit den vierteljährlichen Kassen-Extracten namentliche Abgangslisten der Gnadengehalts-Empfänger, aus welchen auch das Civil-Einkommen der angestellten oder remuneratorisch beschäftigten Militair-Invaliden und der etwanige Zuschuß aus dem Gnadengehalte ersichtlich sein muß, an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium ein; von den

ad § 8. Die namentlichen Abgangslisten cessiren seit dem Uebergange des Anerkennungs-

Geschäfts auf die Königlichen General-Kommandos und der den Corps-Intendanturen überwiesenen Geschäfte.

anstellenden Behörden sind dagegen nur die in den vorhergehenden §§ 2, 3, 5—7 gedachten Anzeigen über die geschehene Anstellung oder Beschäftigung eines versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, sowie über spätere Veränderungen seines Einkommens, sofort bei Erlaß der betreffenden Verfügung zu erstatten.

9. Insoweit es nach dem Ermessen des Departements-Chefs ohne Nachtheil für das dienstliche Interesse ausführbar erscheint, ist bei zwar unbestimmter, aber an sich fortdauernder und regelmäßiger remuneratorischer Beschäftigung der Militair-Invaliden von Seiten der Behörden darauf Bedacht zu nehmen, die Remunerationen auf monatliche Raten zu fixiren, und kurze, von dem Invaliden nicht verschuldete Unterbrechungen der Beschäftigung möglichst ohne Entziehung der Remuneration zu übertragen.

10. Beziehen Invaliden, welche bei der Leib-Gensd'armerie oder bei der Garde-Unteroffizier-Kompagnie gestanden, eine, ihnen von Seiner Majestät dem Könige aus Allerhöchstdero Schatulle bewilligte Pensionszulage, so wird diese bei Berechnung des Doppelbetrages der Pension (§§ 5 und 9 der Bestimmungen) als ein integrirender Theil der letzteren zum Ansatz gebracht.

11. Die Zuschüsse, welche auch den gegen Tantieme, Executions-Gebühren, oder mit unbeständigen Emolumenten in Civil angestellten Militair-Invaliden nach den obigen Bestimmungen (sub Litt. A.) bewilligt werden dürfen, sind künftig nach Maaßgabe des wirklich bezogenen Dienst-Einkommens von der Behörde, bei welcher der Invalide angestellt ist, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monate Januar des folgenden Jahres der Regierung, auf deren Militair-Pensions-Etat der Invalide steht, unter Beifügung einer Nachweisung des Dienst-Einkommens zur Feststellung und Erstattung anzuzeigen. Die hierüber in dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 9. März 1831 unter Nr. 1 getroffenen anderweitigen Bestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 30. Mai 1844.

Königliches Staats-Ministerium.

In der Reinschrift von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen mit vollzogen.

gez. v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim. Flottwell.

In der Reinschrift von Seiner Excellenz dem Herrn Geheimen Staats-Minister v. Savigny mit vollzogen.

Zu dem unterm 5. Juli 1844 Allerhöchsten Orts genehmigten Beschlusse des Königlichen Staats-Ministerii vom 30. Mai cr.

wegen der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden,

welcher vom 1. Januar 1845 ab zur Ausführung gebracht werden soll, so wie zu den gleichzeitig mit ertheilten Vorschriften für die ausführenden Behörden, ist hinsichtlich des diesseitigen

Invaliden-Katasters und der Rechnungs-Justification zur allgemeinen Uebereinstimmung des Verfahrens diesseits Nachstehendes zu erläutern:

A. In Bezug auf Feststellung und Kataster.

1. Da die sofortigen Anzeigen der anstellenden Behörden, außerhalb Berlin, vom 1. Januar k. J. ab, nur an die Königliche Regierung, wo das Gnadengehalt auf der Zahlungsliste stehet, erfolgen, so ist zur Vermeidung jeder gesetzwidrigen Forterhebung von Gnadengehalt, Seitens der Königlichen Regierung insbesondere bei der Fortgewährung eines Theils oder des ganzen Militair-Gnadengehalts sehr darauf zu halten, daß in der betreffenden Anzeige genau angegeben werde, ob die Anstellung oder Beschäftigung des Invaliden zur Cathegorie ad 1 und 2, ad 9, ad 11, oder ad 12 der allgemeinen Bestimmungen des Königlichen Staats-Ministerii gehört, auch auf wie hoch sich, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der anstellenden Behörde, derjenige Betrag beläuft, welcher zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, aus den aufgeführten Diensteinnahmen, in Abzug zu bringen ist und bei dem Gnadengehalte nicht zur Gegenrechnung gezogen werden kann. Es ist hierbei übrigens nach den bisherigen Prinzipien, jede billige Rücksicht, auf diejenigen Kleidungsstücke zu nehmen, welche durch die Natur der Anstellung ein unabweisliches Bedürfniß werden, z. B. bei Nachtwächtern die erforderliche wärmere Bekleidung des Körpers, bei Polizei- 2c. Dienern der Mehraufwand etwaiger Uniform, sowie im Allgemeinen auf die durch den Dienst bedingte außergewöhnliche Abnutzung derselben.
2. Behufs der diesseitigen Controll-Notiz ist es, ad § 8 der allgemeinen Vorschriften nunmehr nöthig, daß die dort erwähnten, mit den vierteljährlichen Kassen-Extracten (letztere selbst verbleiben ganz wie bisher) einzusendenden Abgangslisten, vom 1. Januar k. J. ab, genau nach den angegebenen Abtheilungen A et B sub a, b, c und d des anbei erfolgenden Schemas gefertigt werden. cfr. die Anmerkung zu 8 der Allgemeinen Vorschriften.

   Dagegen ist der seither gleichzeitig mit angegebene Zugang, da diesen die diesseitige Controle schon nachweiset, nicht weiter aufzuführen, auch fällt von da ab die Einsendung der angeordneten Tertial-Designationen versorgter Invaliden, sowie überhaupt, außer für Berlin jede specielle Anzeige von der erfolgten Anstellung eines Invaliden vom Feldwebel abwärts, an die unterzeichnete Abtheilung, weg.

B. In Bezug auf Justification der Invaliden-Gnadengelder-Rechnungen.

1. Die Anzeigen von der Anstellung oder Beschäftigung der Invaliden ad 2 der allgemeinen Vorschriften, sowie die Anzeigen ad 3 daselbst über Veränderungen in dem Verhältnisse des mit einem Gnadengehalts-Zuschusse angestellten oder beschäftigten Invaliden, sind originaliter oder in beglaubigter Abschrift den Belägen der Jahres-Rechnung beizufügen.
2. Ist das Civil-Einkommen von dem Belange, daß die Zahlung von Gnadengehalt ganz cessirt, so wird die betreffende Assignation mit den Abgangs-Belägen, der Jahres-Rechnung beigefügt und zurückgereicht.
3. Findet dagegen nach den §§ 5, 6 und 7 der allgemeinen Bestimmungen die Fortzahlung von Gnadengehalt, auch nur theilweise, noch Statt, so erfolgt die Zahlung immer

auf den Grund der bei der Special-Kasse asservirt bleibenden, ursprünglichen Assignation und dann ist alljährlich den Rechnungs-Belägen beizufügen:

I. Hinsichtlich der Anstellungen ad §§ 1 und 2 ad § 11 und ad § 12 der allgemeinen Bestimmungen.

a. Ein, am Schlusse des Jahres auszustellendes Attest der betreffenden Behörde, daß später nachher zuerst gemachten Anzeige von der Anstellung ꝛc., in dem Dienstverhältnisse und dem angegebenen Civil-Einkommen, im abgelaufenen Jahre, keine Veränderungen eingetreten sind.

II. Hinsichtlich der Anstellungen ad § 7 der allgemeinen Bestimmungen.

a. Die amtliche Bescheinigung der betreffenden Behörde über den vollen Betrag des im abgelaufenen Jahre bezogenen Diensteinkommens und desjenigen Betrages, welcher hiervon für Amtsbedürfnisse in Abzug kommt.

b. Die Quittung des Invaliden über den ihm darnach als Zuschuß zu seinen Diensteinnahmen, in dem abgelaufenen Jahre gezahlten Gnadengehalts-Betrag.

ad 4. cfr. pass. 2 der Instruction für die Königlichen Regierungen vom 22. März 1852.

4. Jedem Invaliden, der, im Civil angestellt oder beschäftigt, mit seinem Gnadengehalte einmal gänzlich, rücksichtlich seiner erfolgten Anstellung oder Beschäftigung, in Abgang gestellt ist, später aber, in Gemäßheit der §§ 17, 18, 19 und 23 der allgemeinen Bestimmungen auf den Militair-Pensionsfonds zurücktritt, kann sein Gnadengehalt, unter allen Umständen, nur auf den Grund einer diesseits neu ausgefertigten Assignation wieder verabreicht werden. Die Zahlung des Gnadengehalts ist zwar, auf desfallsige Anzeige der Behörde über die stattgehabte Dienstentlassung, sofort Seitens der Königlichen Regierung zu verfügen, gleichzeitig aber auch die Ausfertigung der Assignation dann bei der unterzeichneten Abtheilung zu extrahiren.

5. Nach den bisherigen Bestimmungen über die Fortgewährung von Gnadengehalt im Civil angestellter Invaliden, wurde denen, welche definitiv oder gegen Kündigung mit einem festen Einkommen angestellt worden sind, der gesetzliche Gnadengehaltszuschuß mittelst besonderer Assignation, und denen, gegen ungewisse Hebungen angestellten, in der Regel von drei zu drei Jahren angewiesen, und es blieb die ursprüngliche Assignation nur bei denjenigen Invaliden in Kraft, welchen der volle Betrag ihres Gnadengehalts fortgewährt worden ist. Da in Folge der neuen Bestimmungen ad 11 der Vorschriften für die ausführenden Behörden, nunmehr der Gnadengehalts-Zuschuß nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens bei der Königlichen Regierung ꝛc. festgestellt wird, so ist es nothwendig, daß die hierhin gehörigen mit ult. December 1844 ihre Kraft verlierenden Assignationen eingezogen, dagegen vom 1. Januar k. J. ab, anderweite Assignationen über das dem Invaliden ursprünglich zuerkannte volle Militair-Gnadengehalt, als Belag für die zahlende Kasse, ertheilt werden.

Es sind daher Seitens der Königlichen Regierung alle derartige noch für das Jahr 1845 ꝛc. lautende Assignationen, mit ultimo December 1844 einzuziehen und

der unterzeichneten Abtheilung zur Umschreibung auf den vollen Gnadengehalts-Betrag, aus welchem letztern dann für das Jahr 1845 u. s. w. nur der Zuschuß nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens zu zahlen ist, einzureichen.

6. Den, in der, § 12 erwähnten Art etwa annoch vorübergehend beschäftigten Invaliden muß das nach den Bestimmungen des § 11 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 12. October 1837 entzogene Gnadengehalt, nach diesem neueren Beschlusse vom 1. Januar 1845 ab wieder verabreicht werden, und es siehet die unterzeichnete Abtheilung einem Antrage hierüber seiner Zeit da entgegen, wo es einer neuen Anweisung bedarf, weil wegen längerer Dauer, die frühere Anweisung bereits der Rechnung (der betreffenden Jahres-Rechnung) beigefügt worden ist. Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Natur des vorübergehenden Verhältnisses scharf aufgefaßt und festgestellt sein muß.

7. Im Allgemeinen ist durch die in Rede stehenden neuen Vorschriften in den hier immer ganz abgesonderten Controllen und in dem Verfahren bei den Officier- ꝛc. Pensionen nichts geändert. Die Bestimmungen des § 8 wegen der in den Pensions-Abschlüssen und Rechnungen geführt werdenden, nach dem Civil-Pensions-Reglement pensionirten Land-Gensd'armen, sind im Wesentlichen schon bisher nach der Circular-Verfügung des Militair-Oeconomie-Departements vom 29. Februar 1832 in Anwendung gewesen und es bleibt hier nur noch zu bemerken, daß die speciellen Anzeigen, welche nach der letztern über die geschehene Feststellung von der Königlichen Regierung an die unterzeichnete Abtheilung bisher gemacht worden sind, den in Rede stehenden neuen Vorschriften gemäß, wegfallen, daß dagegen hierüber das Nöthige in dem Quartal-Abschlusse von den Pensions-Zahlungen enthalten sein muß, im Uebrigen aber wegen dieser Zahlungen Alles in dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behält.

Berlin, den 9. September 1844.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

gez. v. Stosch. Hallervorden.

An die Königlichen Regierungen zu

Für richtige Abschrift
(L. S.) O'Grady,
Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

Ich bestimme nach dem Antrage des Staats-Ministerii, daß die von Mir mittelst Ordre vom 4. October 1826 genehmigten, in dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 27. Dezember 1826 zusammengestellten Grundsätze in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civil-Dienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militair-Beamten, dahin abgeändert werden:

ad A. 1., daß den im Staats- oder Communal-Dienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Offizieren und Militair-Beamten, sofern deren reines Civil-Einkommen den Normalsatz von 250 ℛ jährlich nicht übersteigt, fortan die Militair-Pension unbedingt belassen und nur in demselben Maaße gekürzt werden soll, als das reine Civil-Einkommen über jenen Normalsatz hinausgeht, und

ad A. 2., daß bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militair-Pensionaire gegen Diäten oder eine anderweite Remuneration, denselben für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die volle Militair-Pension ohne Weiteres zu belassen; dagegen vom siebenten Monate der Beschäftigung ab, ihnen solche nur unter den sub 1 vorgeschriebenen Bedingungen fortzugewähren ist.

Hiernächst bestimme Ich, daß es zur Belassung der Militair-Pension innerhalb der vorangedeuteten Grenzen, in der Folge der Einholung Meiner besonderen Genehmigung nicht weiter bedarf, sondern daß der Kriegs-Minister befugt sein soll, auf den Antrag des betheiligten Verwaltungs-Chefs die Belassung der ganzen Pension, respective die Fortzahlung des entsprechenden Pensionstheils für die im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Pensionaire, nach den obigen Grundsätzen zu verfügen.

Das Staats-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

gez. **Prinz von Preußen.**

gegengez. von Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf v. Waldersee. von Manteuffel II.

An das Staats-Ministerium.

Der Königlichen Regierung wird im Anschlusse beglaubte Abschrift eines Allerhöchsten Erlasses an das Königliche Staats-Ministerium vom 5. Dezember v. J.

mehrere Modificationen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 27. December 1826, die Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militair-Beamten betreffend,

zur Kenntniß und Beachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt, indem wir dazu nur noch bemerken, daß

ad A. 1, die Anträge auf Belassung der Pension der angestellten Offiziere und Militair-Beamten, nach wie vor, an den betreffenden Herrn Verwaltungs-Chef zu richten sind, und

ad A. 2, bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militair-Pensionaire gegen Diäten oder eine anderweite Remuneration, die Königliche Regierung die Fortzahlung der Pension für die ersten sechs Monate der Beschäftigung ohne Weiteres unter eigener Vertretung zu verfügen hat.

Berlin, den 5. März 1858.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

gez. **v. Sommerfeld** Loos.

An die Königlichen Regierungen zu

(L. S.)

Für richtige Abschrift

O'Grady,

Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

Betrifft die bei Berufung von versorgungsberechtigten Militair-Invaliden Seitens der Behörden zu beobachtenden Formen.

Die nachstehende, unter Zustimmung der sämmtlichen Staats-Minister an die Civil-Behörden erlassene Circular-Verfügung vom 20. October d. J.:

Der Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844 wegen Belassung oder Einziehung resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1844, Seite 297, Centralblatt der Abgaben- ꝛc. Verwaltung 1844, Seite 260) unterscheidet,

1) ob der Invalide in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle, sei es auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe angestellt wird, (§§ 1 und 4),
2) ob er eine zwar unbestimmte aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen erhält (§ 9), oder
3) ob er nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Executionsgebühren zur Hülfsleistung angenommen worden (§ 12).

In dem Falle ad 1 hört, abgesehen von den in den §§ 5 bis 8 gemachten Ausnahmen, die Zahlung der Invaliden-Pension sogleich, in dem Falle ad 2 erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung auf, während in dem Falle ad 3 der Invalide die Invaliden-Pension unverkürzt behält.

Die anstellenden Behörden bedienen sich aber in den Anstellungs-Verfügungen häufig so unbestimmter Ausdrücke, daß nicht ersichtlich ist, zu welcher der vorgedachten Kategorien die dem Invaliden übertragene Stelle oder Beschäftigung gehört. In der Regel erfolgt, ohne Unterschied, ob es sich um etatsmäßige bestimmte Stellen handelt, oder nicht, ob erstenfalls die definitive Erledigung dieser Stellen schon eingetreten ist oder etwa noch bevorsteht, ob die Aussicht zur dauernden Belassung resp. Bestätigung des Invaliden in der Stelle vorwaltet, oder dies zur Zeit noch unentschieden bleibt, unter vielfachen einzelnen Abweichungen der Fassung, die Berufung in der Art,

daß dem Invaliden die Verwaltung solcher Stelle gegen die volle etatsmäßige oder eine anderweitige geringere Remuneration, einstweilig oder kommissarisch, interimistisch, vorläufig, provisorisch, versuchsweise, widerruflich übertragen, oder daß der Invalide (unter ähnlichen Modalitäten) in der Stelle angenommen resp. beschäftigt wird.

Unter Anwendung solcher Zusätze werden dann mitunter auch Kündigungsstellen auf Probe, Probestellen auf Kündigung verliehen. Trotzdem ist es eine seltene Ausnahme, daß, wie bei einem korrekten Verfahren geschehen müßte, die vorbehaltene, suspendirte definitive Bestätigung resp. Anstellung später nachfolgt, vielmehr konsolidiren meistentheils derartige prekäre Verhältnisse, wenn sie überhaupt fortbestehen, stillschweigend durch ihre Dauer, oder höchstens durch eine Veränderung des Einkommens, indem beispielsweise in einzelnen solcher Fälle statt der anfangs bewilligten 15 Sgr. täglicher Diäten später (der Bestimmung des Etats konform.) 15 Thaler monatlicher Diäten gewährt werden.

Die Frage, ob und inwieweit die Zahlung der Invaliden-Pension in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 einzustellen ist, muß aber zugleich mit der Berufung des Invaliden entschieden und durch die Fassung der Berufungs-Ordre klar gestellt werden. Es ist ebensowenig zulässig, sie hinterher nach der wirklichen Dauer und der factischen Gestaltung des Verhältnisses zu beurtheilen, als es andererseits auf die bloße ursprüngliche Absicht einer dauernden oder nur temporairen

Berufung ankommen kann, sofern diese Absicht nicht durch die Fassung der Berufungs-Ordre konstatirt und in dieser Weise dem Berufenen ein Recht auf die Dauer gewährt ist.

Diesen Erfordernissen entspricht das Verfahren der Behörden nicht, wenn sie statt ihre Ausdrucksweise in den Berufungs-Ordres nach den Kategorien des Staats-Ministerial-Beschlusses zu scheiden, auch Fälle, die unzweifelhaft als wirkliche Anstellungen auf Probe oder auf Kündigung gelten sollen, in der vorerwähnten Art und Weise bezeichnen, oder wenn sie von der Meinung ausgehen, daß es, ohne Rücksicht auf die sonstige technische Bedeutung und Wirkung jener Bezeichnungen, nur darauf ankomme, ob es den Umständen nach in der Absicht lag oder nicht, den Invaliden in der vorläufig oder kommissarisch übertragenen Stelle späterhin definitiv zu bestätigen oder zu belassen.

Wir nehmen daher Veranlassung, auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß die anstellenden Behörden sich in Zukunft bei ihren Berufungen von Militair-Invaliden zur Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste der bestimmten im Staats-Ministerial-Beschlusse vom 30. Mai 1844 gebrauchten Ausdrücke zur Unterscheidung der dort in §§ 1 und 4, 9 und 10 und 12 aufgestellten Kategorien bedienen.

Zur näheren Erläuterung wird noch Folgendes bemerkt:

1) In den §§ 1 bis 8 handelt der Staats-Ministerial-Beschluß von der Anstellung eines Militär-Invaliden in einer etatsmäßigen oder andern bestimmten Stelle, d. h. einer solchen Stelle, die entweder in dem betreffenden Verwaltungs-Etat aufgeführt ist, oder (was nur in seltenen Fällen vorkommen wird) obwohl sie dort nicht verzeichnet steht, gleichwohl mit einem bestimmten Stellen-Einkommen (im Gegensatz zu bloß diätarischer Remuneration) verbunden ist, mag dieses Einkommen auch, wie z. B. bei der Anweisung auf Gebühren, ein in quanto ungewisses sein. (§ 7.) Sobald der Invalide in einer solchen Stelle angestellt wird, hört die Zahlung der Invalidenpension sofort auf, ohne Unterschied, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist. (§ 4.)

   Es kommt daher in dieser Beziehung nur auf die Natur der Stelle selbst als einer etatsmäßigen oder andern bestimmten, nicht aber auf die Modalitäten der Anstellung an.

2) Die §§ 9 resp. 12 beziehen sich im Gegensatze zu den Anstellungen in etatsmäßigen oder anderen bestimmten Stellen auf die Fälle einer blos remuneratorischen Beschäftigung im Civildienste. Die Invalidenpension wird hierbei erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung oder überhaupt gar nicht eingezogen, je nachdem die Beschäftigung eine an sich fortdauernde und regelmäßige oder eine blos vorübergehende ist. — In die erste Kategorie gehören solche Dienstgeschäfte, welche dauernd die Verwendung einer Arbeitskraft erfordern, so daß ein Invalide, wenn nicht in seiner Person liegende Gründe seine Beibehaltung unthunlich machen, in ihnen eine bleibende Versorgung finden kann. Beschäftigungen der zweiten Art sind dagegen solche, bei denen das Geschäft in gegebener Zeit, mag die Dauer derselben sich im Voraus bestimmen lassen oder nicht, sein Ende erreicht, damit das Bedürfniß der Dienstleistung aufhört, und der hierzu angenommene Militair-Invalide, auch wenn seine Leistungen und seine Führung durchaus befriedigen, wieder entlassen werden muß. Hierher gehört ferner die einstweilige Heranziehung von Invaliden zur Verwaltung solcher Stellen, welche nach den bestehenden Vorschriften mit Beamten anderer Kategorien zu besetzen sind, bei denen daher eine dauernde Beibehaltung der Invaliden aus diesem Grunde nicht Statt finden kann. Der Umstand, daß eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung ohne Unterbrechung über sechs Monate andauert, macht sie noch nicht zu einer an sich fortdauern-

den und regelmäßigen im Sinne des § 9 und schließt daher die Anwendung der Vorschrift des § 12 nicht aus.

Von dem Ermessen der anstellenden Behörden hängt es zunächst ab, die Art und Weise der Anstellung oder Beschäftigung, zu welcher sie in einem gegebenen Falle einen Militair-Invaliden berufen wollen, zu bestimmen. Sie haben aber gleich bei der Berufung nach Maßgabe der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte zu prüfen, unter welche der drei im Staats-Ministerial-Beschlusse vom 30. Mai 1844 unterschiedenen Kategorien die fragliche Beschäftigung fällt, und demnächst in der die Berufung enthaltenden Verfügung sich der in dem Staats-Ministerial-Beschlusse zur Bezeichnung jener Kategorie gebrauchten Ausdrücke zu bedienen.

Das ꝛc. ꝛc. ..... darüber zu wachen, daß dies in künftigen Fällen allgemein beachtet werde.

Berlin, den 20. October 1864.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel ꝛc. Der Minister des Innern.
gez. v. Bodelschwingh. gez. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. v. Selchow.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten ꝛc. ꝛc.

wird zur gleichmäßigen Beachtung im Ressort der Militair-Verwaltung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 23. November 1864.

Kriegs-Ministerium.
gez. von Roon.

Für richtige Abschrift:
(L. S.) O'Grady.
Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

Es ist uns die Frage vorgelegt worden, in welchen Fällen die diesseitige Genehmigung zur Zahlung des Gnadenmonats-Betrages für die Hinterbliebenen eines Militair-Pensions-Empfängers bei seinem Ableben nöthig sei, und in welchen es derselben nicht bedürfe.

Es ist der betreffenden Königlichen Regierung darauf erwiedert worden, daß:

1. der Wittwe, den Kindern und Enkeln eines Militair-Pensionairs, oder der vormundschaftlichen Behörde, die Pension für den Gnadenmonat, das ist der einmonatliche Betrag der Pension noch über denjenigen Monat hinaus, in welchem der Pensionair verstorben ist, eben so wie es hinsichtlich der Civil-Pensionaire nachgegeben ist, ohne allen weitern Nachweis über die erfolgte Berichtigung der Beerdigungskosten des Verstorbenen, gezahlt werden kann, wenn derselbe in der Mitte seiner Familie gelebt hat und bei ihr auch verstorben ist, weil jenen Angehörigen Inhalts der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. November 1819, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Erben des Verstorbenen sind oder nicht, auf diese Gnadenbewilligung ein unbe-

dingtes Recht eingeräumt ist. Es bedarf für alle diese Fälle, sowohl bei den Inactivitäts-Gehältern, Wartegeldern, Pensionen, als auch selbst bei den Gnadengehältern keines Antrages hierher, sondern die Königliche Regierung wolle selbst Ihre Haupt-Kasse dazu nach richtigem Befund der Verhältnisse die nöthige Ordre ertheilen, uns aber gleichzeitig wegen der Kontrole von dem Abgange die nöthige Anzeige, die uns durchaus nicht fehlen darf, machen. Dagegen aber bleibt

2) die Zahlung derselben in allen den Fällen, wo ein verstorbener Militair-Pensionair entweder der Ernährer armer Eltern, Geschwister oder Pflegekinder gewesen ist, oder wo derselbe von seiner Familie getrennt, bei fremden Personen gelebt hat, und diese wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses erweislich die Kosten der Pflege während seiner Krankheit, sowie für dessen Beerdigung bestritten haben mögten, von unserer Genehmigung abhängig.

Der Königlichen Regierung machen wir hiervon zur gefälligen Beachtung Mittheilung mit dem Ersuchen, jeden einzelnen Fall ad 2, unter näherer Erörterung der für die Bewilligung des Gnaden-Monats an dergleichen dritte Personen, sprechenden Umstände bei uns gefälligst zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 31. Mai 1838.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

gez. v. Clausewitz. v. Delius

An die Königlichen Regierungen zu

× × ×

Es ist der Fall vorgekommen, daß ohne vorherige höhere Genehmigung den Hinterbliebenen eines Empfängers einer fortlaufenden Unterstützung, außer dem Betrage für den Sterbemonat, auch noch ein Gnadenmonat bewilligt worden ist, was zu einer Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer Veranlassung gegeben hat.

Da nun durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 nur genehmigt worden ist, daß den Hinterbliebenen der Pensionärs außer dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat bewilligt werden solle, zu den Pensionärs aber nicht füglich auch solche Personen gezählt werden können, denen nicht Pensionen, sondern nur fortlaufende Unterstützungen bewilligt worden sind, so ist es allgemeiner Grundsatz:

daß die Zahlungen fortlaufender Unterstützungen mit dem Sterbemonate aufhören müssen.

Obgleich auch hiernach in den meisten Fällen verfahren ist, so wird mit Bezug auf unsern Circular-Erlaß vom 31. Mai 1838 zur Vermeidung möglicher Ueberhebungen auch in den Fällen die diesseitige esondere Genehmigung zur ausnahmsweisen Zahlung der Unterstützung noch für einen Monat vorbehalten, wo außergewöhnliche Umstände eine besondere Berücksichtigung erheischen möchte.

Berlin, den 22. Juli 1843.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

gez. Hallervorden. Harpe. Ilgner.

An die Königlichen Regierungen zu

Es ist zur Vereinfachung der Geschäfte beschlossen worden, den Königlichen Regierungen die Bewilligungen der Invalidenpensionen für den Gnaden-Monat auch in den Fällen unter eigener Verantwortung zu überlassen, wo die Pension, beim Nichtvorhandensein berechtigter Erben der Invaliden, von Seiten-Verwandten oder Ortsbehörden, welche den Verstorbenen verpflegt und die Kosten seiner Beerdigung bestritten haben, in Anspruch genommen wird.

Unter Aufhebung unsers Circular-Erlasses vom 3. October 1826 autorisiren wir demnach die Königliche Regierung, die Zahlung der Invaliden-Pension für den Gnaden-Monat, künftig in allen Fällen zu bewilligen, wo der verstorbene Invalide der Ernährer armer Eltern, Geschwister oder Pflegekinder gewesen ist, oder wo derselbe bei Verwandten und andern Privat-Personen gelebt hat, und diese, oder aber die Kommüne erweislich bei Unzulänglichkeit des Nachlasses, Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten bestritten haben.

Berlin, den 6. November 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

gez. v. Stosch. Kroll.

An die Königlichen Regierungen zu

× × ×

Durch den Erlaß vom 6. November 1848 ist die Königliche Regierung autorisirt worden, auch den Kommünen, welche verstorbene Invaliden verpflegt und die Kosten ihrer Beerdigung bestritten haben, den Gnadenmonatsbetrag von deren Pension zu bewilligen.

Inzwischen ist zur Sprache gekommen, daß ein gleiches Verfahren in Ansehung der aus Civil-Pensions-Fonds zu zahlenden Invaliden-Pensionen nicht stattfinde, weil die Kommünen, vermöge der ihnen obliegenden Polizei- und Armenpflege, zur Tragung solcher Kosten verpflichtet sind.

Unter diesen Umständen findet sich das Kriegs-Ministerium veranlaßt, den in dem Circular-Erlasse vom 6. November 1848 zu Gunsten der Kommünen ausgesprochenen Grundsatz, Behufs einer gleichmäßigen Behandlung der vorkommenden Fälle hiermit aufzuheben.

Berlin, den 15. October 1855.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

gez. Iffland. Kroll.

An sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß der von Sigmaringen.

Für richtige Abschrift

(L. S.) O'Grady,

Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

In Betreff des Verfahrens, bezüglich der Einziehung der Invaliden-Pension in Folge der Verübung strafbarer Handlungen, theilen wir der Königlichen Regierung Folgendes zur gefälligen Nachricht und Beachtung mit.

Die Bestimmungen über den Verlust, resp. die Wiedergewährung der Invaliden-Pension, lassen sich, nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, in nachstehende Grundsätze zusammenfassen.

1, Durch die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, geht die Invaliden-Pension, resp. der Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten von Rechtswegen für immer verloren.

2, Durch die Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, geht der Anspruch auf Invaliden-Pension und die Invaliden-Pension von Rechtswegen verloren; jedoch kann den Verurtheilten, wenn sie völlig oder größtentheils erwerbsunfähig sind, und die Dauer der Strafe nicht drei Jahre übersteigt, eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich von der Zeit an gewährt werden, wo sie die neben der erwähnten Strafe verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben. Auf die Militair-Charge des Verurtheilten kommt es hierbei nicht an, da die Degradation mit der gedachten Strafe von Rechtswegen verbunden ist.

3, Die Verurtheilung zur Gefängnißstrafe oder zur Einschließung hat — wenn nicht gleichzeitig auf die Strafe sub 2 erkannt ist, — den Verlust der Invalidenpension, nicht zur Folge.

Wegen der Zahlung und Verrechnung der Invalidenpension während der Verbüßung der Freiheitsstrafe, behält es in diesen Fällen bei der Bestimmung in dem Erlasse vom 8. Juni 1823 sein Bewenden.

4, Die Verurtheilung eines im Beamten-Verhältniß stehenden, oder definitiv als Beamten angestellten Militair-Invaliden zur Dienstentlassung, — sei es im Wege des gerichtlichen oder des Disciplinar-Verfahrens — hat zur Folge, daß dem Verurtheilten nur die Ansprüche auf Invalidenpension verbleiben, welche er vor seinem Eintritt in das Beamten-Verhältniß hatte. Ist neben der Dienstentlassung auf Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt, so kann der Verurtheilte den Anspruch auf Invalidenpension in diesen Fällen, erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe geltend machen.

Berlin, den 1. Februar 1853.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

gez. Iffland. Krall.

An die Königlichen Regierungen zu

× × ×

Nach dem diesseitigen Erlaß vom 1. Februar v. J. darf den Militair-Invaliden, welche wegen begangener Vergehen zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt werden, wenn sie völlig oder größtentheils erwerbsunfähig sind, und die Dauer der Strafe nicht drei Jahre übersteigt, eine Unterstützung von 1 ℛ monatlich von der Zeit an gewährt werden, wo sie die neben der erwähnten Strafe verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben. Mit Bezug hierauf wird der Königlichen Regierung zur gefälligen Beachtung bekannt gemacht, daß Invaliden, welche nicht schon bei der Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse völlig oder größtentheils, sondern nur im geringen Grade als erwerbsunfähig und demgemäß nur zur Invaliden-Pension 3ter oder 4ter Klasse ihrer Charge anerkannt worden sind, im Fall der Ver-

urtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, erst nach erfolgter nochmaliger Untersuchung und Feststellung ihrer derzeitigen Erwerbsunfähigkeit von Seiten der Militair-Behörden, nach Maaßgabe der Bestimmung zu 2 unseres Erlasses vom 1. Februar v. J., mit der Unterstützung von 1 ℳ monatlich berücksichtigt werden dürfen.

Invaliden dieser Kategorie sind daher mit dem Antrage auf Bewilligung der qu. Unterstützung an das Königliche Landwehr-Bataillon ihres Wohnorts-Bezirks zu verweisen.

Berlin, den 30. Mai 1854.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

gez. Kroll. Kirchbach.

An die Königlichen Regierungen zu

Für richtige Abschrift

(L. S.) O'Grady,

Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

Unter Zustimmung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ist beschlossen worden, den pensionirten Civil-Beamten und Wartegeld-Empfängern bei ihrer vorübergehenden Wiederbeschäftigung im Staatsdienste während der ersten sechs Monate einer solchen Beschäftigung die Pension oder das Wartegeld unverkürzt neben der etwaigen Diäten-Remuneration zu belassen. Vom siebenten Monate der Beschäftigung ab ist dagegen der im Allgemeinen bisher befolgte Grundsatz ohne Ausnahme zur Anwendung zu bringen, nach welchem Pensionen und Wartegelder bei der Wiederbeschäftigung früherer Civilbeamten im Staatsdienste nur insoweit fortbezogen werden dürfen, als das Einkommen derjenigen Stelle, aus welcher die Versetzung in den Ruhestand oder auf Wartegeld erfolgte, das neue Diensteinkommen übersteigt.

— —

in vorkommenden Fällen künftig zu verfahren.

Berlin, den 9. November 1864.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

gez. v Bodelschwingh. gez. Grf. zu Eulenburg.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

gez. v. Selchow.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

„ „ Königliche Regierungen 2c.

Für richtige Abschrift

(L. S.) O'Grady,

Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

Auf Ihren Bericht vom 2. dieses Monats genehmige Ich, daß den Preußischen Militair- und Civil-Pensionairen, welche in den zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten sich aufhalten, ihre Pensionen dorthin bis auf Weiteres, ohne speciell in jedem einzelnen Falle Meine Erlaubniß einzuholen, unverkürzt verabfolgt werden dürfen, so lange dieselben aus dem diesseitigen Staatsverbande nicht etwa ausscheiden.

Berlin, den 7. Januar 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. d. Heydt. von Roon.

An die Minister der Finanzen und des Krieges.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) **O'Grady.**

Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

Nachdem Ich die Anordnungen, durch welche die Forterhebung der Militair-Gnadengehälter oder Wartegelder durch Invaliden nach deren Anstellung im Civildienste verhütet werden soll, in Folge des Berichts vom 21. v. M. genehmigt habe, will Ich zugleich, um die Wiedereinziehung der, jener Anordnungen ungeachtet überhobenen Beträge zu erleichtern und zu sichern, Folgendes bestimmen:

1. Die Behörden, welche durch ein Versehen in der Ausübung ihrer Amtspflichten, die Auszahlung eines nach den bestehenden Vorschriften nicht zahlbaren Militair-Gnadengehalts (Wartegeldes) bewirken oder veranlassen, sind unter allen Umständen verpflichtet, den überhobenen Betrag von dem nicht berechtigten Empfänger wieder einzuziehen.
2. Die Wiedereinziehung der überhobenen Summe von dem Empfänger erfolgt in denselben Raten, in welchen derselbe das Gnadengehalt (oder einen Theil desselben) empfangen hat, und zwar sofort im Disciplinar-Wege ohne Rücksicht auf die wegen der Zulässigkeit eines Abzuges sonst bestehenden Vorschriften und ohne prozessualisches Verfahren.
3. Wenn die Wiedereinziehung des überhobenen Betrages in der zu 2 gedachten Weise nicht zu bewirken ist, so wird der Regreß gegen den Beamten, dem bei der Ueberhebung das Versehen zur Last fällt, von dessen vorgesetzter Dienstbehörde im Wege des Disciplinar-Verfahrens durch Gehalts-Beschlagnahme, bei welcher die darüber bestehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, geltend gemacht. Der in Anspruch genommene Beamte hat jedoch hinsichts seiner Verpflichtung zum Ersatz, außer dem Recurse an die höhere Dienstbehörde, die Befugniß, rechtliches Gehör zu verlangen, jedoch nur innerhalb dreier Jahre, von dem Tage der ihm dieserhalb gemachten Eröffnung ab. Mit dem Ablauf dieser Frist geht er dieses Rechts und aller ferneren Einwendungen verlustig.

   Das Disciplar-Verfahren hat auch bei der Berufung auf rechtliches Gehör so lange seinen Fortgang, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe für unstatthaft erklärt.

4 Wenn der regreßpflichtige Beamte inzwischen aus dem activen Dienste geschieden ist, und auf die an ihn ergehende Aufforderung sich weigert, den Ersatz zu leisten, so hat die bis zu seinem Ausscheiden ihm vorgesetzt gewesene Dienstbehörde ihn im Wege des ordentlichen Processes in Anspruch zu nehmen. Ebenso ist gegen die Erben des betreffenden Beamten zu verfahren, wenn derselbe inzwischen verstorben ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlungen zu publiciren.

Teplitz, den 24. Juli 1838.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

× × ×

Conclusum.

Um sowol den bisher öfter vorgekommenen Ueberhebungen von Militair-Gnadengehältern (Wartegeldern) durch Invaliden nach ihrer Anstellung im Civildienste vorzubeugen, als auch die Maaßregeln festzustellen, welche, wenn dessenungeachtet dergleichen Ueberhebungen vorkommen sollten, zu treffen sind, vereinigte sich das Staats-Ministerium auf den Grund der schriftlichen Abstimmung über die diesfälligen Vorschläge des Kriegs-Ministerii zu dem nachfolgenden Beschlusse:

1. Die Civil-Versorgungsscheine erhalten, insofern der Invalide neben dem Civil-Versorgungsschein ein Gnadengehalt (Wartegeld) bezieht, von jetzt ab, folgenden Zusatz:
„Bis dahin, wo den vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe ein Militair-Gnadengehalt. Erhebt derselbe das Gnadengehalt weiter hinaus, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.
2. Es verbleibt im Allgemeinen bei der durch das Königliche Kriegs-Ministerium im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unterm 10. November 1829 getroffenen Anordnung: daß die über das, dem Invaliden bewilligte Militair-Gnadengehalt (Wartegeld) ausgestellte Anweisung dem Invaliden von der zahlenden Kasse abgenommen, und bei der letzteren asservirt wird, der Invalide dagegen von der zahlenden Kasse ein nach dem beiliegenden Formular angefertigtes Quittungsbuch erhält, welches er allmonatlich Behufs Erhebung des Gnadengehalts (Wartegeldes) zur Stelle bringt, und worin die geschehene Zahlung von dem Kassenbeamten vermerkt wird.
3. Wenn ein Gnadengehalts- (Wartegeld-) Empfänger definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung im Staats- oder Kommunal-Dienste angestellt wird, so muß demselben sowol der Civil-Versorgungsschein, als auch das Quittungsbuch abgenommen werden.

   Der Civilversorgungsschein ist der ersten Gehaltsanweisung beizufügen, das Quittungsbuch dagegen der betreffenden Specialkasse zu übersenden, damit dasselbe dem Curator der Kasse zur Einsicht vorgelegt, und die der Regierungs-Haupt-Kasse zur Rechnungslegung zurückzureichende Gnadengehalts- (Wartegeld-) Anweisung auf den Grund desselben dahin attestirt werden kann:
„daß das Gnadengehalt bis zu dem genau anzugebenden Zeitpunkte gezahlt und allmonatlich regelmäßig abgehoben worden sei.“

4. Behauptet der anzustellende Invalide kein Gnadengehalt (Wartegeld) zu beziehen, so muß derselbe eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde darüber beibringen, daß er weder aus Staats- noch aus andern öffentlichen Kassen ein Einkommen bezieht. Behauptet derselbe sein Quittungsbuch verloren zu haben, so hat er eine Bescheinigung der betreffenden Kasse beizubringen, daß er sein Gnadengehalt (Wartegeld) nur bis zu dem anzugebenden Zeitpunkte abgehoben habe.
5. Von der Anstellung aller versorgungsberechtigten Militairs, die Anstellung mag definitiv, interimistisch, versuchsweise, auf Kündigung oder selbst nur vorübergehend erfolgen, ist der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Königlichen Kriegs-Ministerium nach Maaßgabe des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 1. November 1826 ad 5 durch die Provinzial- resp. Central-Behörden entweder sogleich, oder durch die vorgeschriebenen terminlichen Nachweisungen Kenntniß zu geben.

   Die Provinzial-Behörden haben die Local- und Communal-Verwaltungen dafür verantwortlich zu machen, daß sie ihnen bei jeder Anstellung versorgungsberechtigter Militairs vorerwähnter Art die Anzeige davon sogleich zugehen lassen.
6) Wenn dem definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung im Staats- oder Kommunal-Dienste angestellten Invaliden nach den bestehenden Bestimmungen, namentlich den Staats-Ministerial-Beschlüssen vom 27. Dezember 1826 Littr. B. und vom 12. October 1837 das Gnadengehalt (Wartegeld) neben dem Civildiensteinkommen ganz oder theilweise belassen wird; so ist von der zahlenden Kasse das Nöthige hierüber unter Angabe der diesfälligen Zahlungsordre der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Königlichen Kriegs-Ministerio in dem Quittungsbuche des Invaliden zu vermerken.
7) Jede Behörde, welche den vorstehenden Bestimmungen (2. 6.) entgegen handelt und durch ein Versehen in der Ausübung der Amtspflichten die Ueberhebung eines Militair-Gnadengehalts veranlaßt, soll unter allen Umständen verpflichtet sein, das Ueberhobene von dem nicht berechtigten Empfänger wieder einzuziehen.
8) Die Wiedereinziehung der überhobenen Summe von dem Invaliden darf nur in denselben Raten, in welchen er das Gnadengehalt (oder einen Theil desselben) empfangen hat, und zwar sofort im Disciplinarwege ohne Rücksicht auf die wegen Zulässigkeit des Abzugs sonst bestehenden Vorschriften und ohne prozessualisches Verfahren statthaben.
9) Wenn die Wiedereinziehung des überhobenen Betrages in der vorgedachten Weise (§ 8) nicht zu bewirken ist, so soll der Regreß durch die vorgesetzte Dienstbehörde gegen den Beamten, dem bei der Ueberhebung das Versehen zur Last fällt, im Wege des Disciplinar-Verfahrens durch Gehaltsbeschlagnahme (wobei eine Modifikation der gesetzlichen Bestimmung nicht zulässig ist) verfolgt werden. Der Beamte soll jedoch in Beziehung auf die Verpflichtung zum Ersatz außer dem Recurse an die höhere Dienstbehörde, die Befugniß haben, rechtliches Gehör zu verlangen, jedoch nur innerhalb dreier Jahre von dem Tage der ihm geschehenen Bekanntmachung ab. Mit dem Ablauf dieser Frist geht er dieses Rechts und aller ferneren Einwendungen verlustig. Die Berufung auf rechtliches Gehör soll aber bis zu dem erscheinenden rechtskräftigen Erkenntnisse, das Disciplinar-Verfahren nicht hemmen.
10) Wenn der betreffende Beamte inzwischen aus dem activen Dienst geschieden ist und sich auf die an ihn ergehende Aufforderung weigert, den Ersatz zu leisten, so hat die ihm bis zu seinem Ausscheiden vorgesetzt gewesene Dienstbehörde den ordentlichen Prozeß gegen ihn einzuleiten.

Ist der betreffende Beamte inzwischen gestorben, so findet dasselbe Verfahren gegen seine Erben Anwendung.

11) Der gegenwärtige Beschluß soll, wenn des Königs Majestät den in den §§ 7 bis incl. 10 enthaltenen Festsetzungen die in Antrag zu bringende Genehmigung zu ertheilen geruhen, den Herren Chefs der resp. Verwaltungen mitgetheilt werden, um danach in ihren Ressorts das weiter Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 30. April 1838.

Das Staats-Ministerium.

gez. Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Gr. Alvensleben. Frhr. von Werther. v. Rauch.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) O'Grady,
Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Januar 1852 zu genehmigen geruhet, daß die Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts zu den gesetzlichen Invaliden-Benefizien unter der Oberaufsicht des Krieges-Ministeriums, auf die Königlichen General-Kommandos und die Anweisung der Pensionen, auf die Königlichen Militair-Intendanturen vom 1. April 1852 ab übergehe.

Indem wir die Königliche Regierung hiervon benachrichtigen, theilen wir Derselben zugleich die Instruction zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung ergebenst mit, welche für die Intendanturen, Behufs der diesfälligen Geschäftsführung entworfen worden ist.

Dabei bemerken wir im Einzelnen noch Folgendes:

1. Vom 1. April c. ab werden der Königlichen Regierung die Invaliden-Pensions-Zugangs-Nachweisungen, von den Militair-Intendanturen in den bisherigen Terminen zugehen.
2. Die bisher für jeden einzelnen Pensions-Empfänger zum Zweck der Legitimation ausgefertigten, bei der ersten Hebung der Pension an die zahlende Kasse abgelieferten Assignationen, fallen vom 1. April 1852 ab fort. Dagegen werden die Pensions-Empfänger sich gegen die zahlende Kasse über ihre Identität durch Vorzeigung ihres Militair-Entlassungs-Scheines — aus welchem die persönlichen Verhältnisse des Invaliden, der Betrag der ihm bewilligten Pension und der Terminus ad quem der Militair- resp. der Lazareth-Verpflegung ersichtlich sein wird, auszuweisen haben.
3. Bei dem ersten Pensions-Empfange ist dem Invaliden durch die zahlende Kasse bekannt zu machen, daß er die Pension allmonatlich, in der Regel in Person erheben müsse, auch verpflichtet sei, wenn er ein Einkommen aus Staats- oder anderen öffentlichen Fonds beziehe, sei es an Gehalt, Diäten oder Tagelohn, nicht nur der zahlenden Kasse zur weiteren Berichterstattung an die Königliche Regierung Anzeige zu machen, sondern auch sein Pensions-Quittungsbuch an diejenige Behörde abzuliefern, von welcher er angestellt ist oder beschäftigt wird.
4. Das Geschäft der Transferirungen der Pensionen beim Umzuge der Invaliden aus einem Regierungs-Bezirk in den anderen, imgleichen die Wiederanweisung der Pensionen beim Rück-

tritt eines im Civildienst angestellt gewesenen Invaliden auf den Militair-Pensions-Fonds, haben fortan die Königlichen Regierungen unter eigener Verantwortlichkeit, selbstständig zu besorgen.

Für Berlin verbleibt das qu. Anweisungs-, resp. das Transferirungs-Geschäft vorläufig noch bis zum 1. Januar 1853 der unterzeichneten Abtheilung, von da ab geht dasselbe auf die Königliche Regierung zu Potsdam über.

5. In Betreff der Invaliden, welche nach erfolgter Anerkennung zur Invaliden-Pension, etwa noch über den Terminus a quo der Pensions-Bewilligung hinaus in der Militair- resp. der Lazareth-Verpflegung verbleiben, werden die Truppen, sowie die Lazareth-Kommissionen den Königlichen Regierungen zur Controll-Notiz Anzeige machen, von welchem Monate ab der Invalide zum Bezuge der ihm zuerkannten Pension berechtigt ist.
6. Alle vom 1. April 1852 zum Etat zu bringenden neuen Pensionen, sind nicht mehr nach den vorgeschriebenen Titeln und Unterabtheilungen der Invaliden-Pensions-Rechnung zu classificiren, sondern ohne Ausnahme beim Titel 3 der Rechnung und im Kataster Littra C. nachzuweisen.
7. Bei Pensions-Erhöhungen oder Verkürzungen findet dagegen eine Uebertragung des Invaliden mit seiner Pension nach dem Titel 3 der Rechnung und nach dem Kataster Littr. C nicht Statt, vielmehr sind die Individuen in derartigen Fällen unter dem bisherigen Rechnungs-Titel und in dem Kataster an der Stelle fortzuführen, wo sie zur Zeit der Erhöhung oder der Verkürzung der Pension verzeichnet sind.
8. Die Königlichen Intendanturen haben bei Pensions-Erhöhungen oder Verkürzungen, auf den Grund der Invaliden-Liste in den Zugangs-Nachweisungen, die Litera, das Folium und die Nummer, unter welcher der Invalide mit seiner bisherigen Pension im Kataster aufgeführt steht, anzugeben.
9. Bei den vom 1. April 1852 ab neu anerkannten Invaliden hat die Königliche Regierung in den Zugangs-Nachweisungen (Rubrik 9) die Litera, das Folium und die Nummer Ihres Katasters auszufüllen, indem die diesseitigen Kataster bei dem veränderten Geschäftsgange nicht fortgeführt werden.
10. Zur Anfertigung der Bedarfs-Anschläge Behufs der Etats-Aufstellung, sind mit den Quartal- und Final-Abschlüssen der Haupt-Kasse, über die für Rechnung des Militair-Pensions-Fonds geleisteten Zahlungen, summarische Nachweisungen über den Abgang und Zuwachs bei den Invaliden-Pensionen, nach dem beifolgenden Schema vierteljährlich einzureichen.
11. Die bisherigen namentlichen Nachweisungen über Abgang durch Tod, Versorgung im Civil ꝛc. fallen vom 1. Januar 1852 ab fort; dagegen hat die Königliche Regierung von dem gedachten Monate ab, summarische Nachweisungen einzusenden, aus denen ersichtlich ist,
    a. die Zahl der Invaliden, welche mit ihren Invaliden-Pensionen durch Tod, Versorgung, Transferirung ꝛc. in Abgang gekommen und
    b. die Zahl der Invaliden, welche mit ihren Pensionen aus Civil-Dienst-Verhältnissen oder durch Transferirungen ꝛc. von Derselben auf den Militair-Pensions-Fonds übernommen worden sind.
12. Der Eingang dieser Nachweisungen, welche den Zu- und Abgang für das ganze Kalender-Jahr umfassen müssen, wird, nach dem beifolgenden Schema, im Laufe des Monats März jeden Jahres gewärtigt.
13. Die Invaliden-Pensions-Rechnungen sind nach der Abnahme Seitens der Königlichen Regie-

rung vom Jahre 1851 ab, nebst den darauf sich beziehenden Notaten-Beantwortungen, bis zu den desfalls festgestellten Terminen unmittelbar an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer zu befördern.

14. Die nach dem Circular-Erlasse vom 10. November 1829 bei dem Abgange eines Invaliden den Rechnungsbelägen beizufügenden Atteste des Kassen-Kurators der betreffenden Special-Kasse,

„bis zu welchem Monate die Invaliden-Pension gezahlt und allmonatlich abgehoben worden ist,"

sind in Betreff derjenigen Militair-Invaliden, für welche Assignationen nicht mehr ausgefertigt worden, auf der Rückseite der aus dem Quittungsbuche zu entnehmenden, zum Rechnungsbelage zu verwendenden letzten bescheinigten Zahlungs-Designation auszustellen.

Berlin, den 29. März 1852.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

gez. Itzland. Kroll.

An die Königlichen Regierungen zu

×

×

Instruktion

für

die Königlichen Militair-Intendanturen,

betreffend

die Anweisung der Pensionen der Militair-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1852 zu genehmigen geruhet haben, daß die Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts zu den gesetzlichen Invaliden-Benefizien, unter der Oberaufsicht des Krieges-Ministeriums, auf die Königlichen General-Kommandos, und die Anweisung der Pensionen, auf die Königlichen Militair-Intendanturen vom 1. April 1852 ab übergehe, wird in Betreff der Ausführung des qu. Anweisungs-Geschäfts Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Anweisung der Pensionen zur Zahlung erfolgt auf den Grund der von den Königlichen General-Kommandos nach den gesetzlichen Bestimmungen festgestellten Invaliden-Listen der Truppen durch die Königliche Regierung, in deren Bezirk der Invalide sich aufhält.

§ 2.

Ueber die zur Pension anerkannten Militair-Invaliden, führen die Königlichen Regierungen, jede für ihren Bezirk, namentliche Grundverzeichnisse (Kataster), welche in Uebereinstimmung mit den Titeln der von den betreffenden Kassen abzulegenden Invaliden-Pensions-Rechnungen in 5 Abtheilungen zerfallen und zwar wie folgt:

a. Aeltere Kataster,
— ad Tit. I. der Rechnung, enthaltend die Invaliden, welche bis zum Jahre 1824 incl. pensionirt worden sind.

b. Kataster Littra A.
— ad Tit. II. der Rechnung, Invaliden, welche vom Jahre 1825 ab pensionirt sind, einschließlich derjenigen, früher im Kataster Litt. B. als Wartegeld-Empfänger besonders geführten. Vom Jahre 1831 ab werden in dem Kataster Litt. A. die Invaliden, welche vor dem 1. Januar 1816 und

c. in dem Kataster Litt. C.
— Tit. III. der Rechnung, die Invaliden, welche nach dem 1. Januar 1816 in den Militair-Dienst getreten, nachgewiesen.

Ferner

d. Kataster Litt. D.a.
— ad Tit. IV.a. der Rechnung — enthaltend Invaliden, welche bei Auflösung der Garnison-Compagnien und hiernächst als Halbinvaliden pensionirt und vor dem 1. Januar 1816 und

e. Kataster Litt. D.b.
— ad Tit. IV.b. der Rechnung, — Invaliden, welche bei Auflösung der Garnison-Compagnien und hiernächst als Halbinvaliden pensionirt und erst nach dem 1. Januar 1816 in den Militair-Dienst getreten sind.

Die beiliegende Nachweisung A ergiebt die specielle Bezeichnung der Kataster nach den Regierungs-Departements.

§ 3.

Alle vom 1. April 1852 ab zuerkannten neuen Pensionen sind nicht mehr nach den verschiedenen Titeln der Rechnung zu klassificiren, sondern ohne Ausnahme beim Titel III. der Rechnung und im Kataster Littr. C. nachzuweisen.

§ 4.

Aus den von den Königlichen General-Kommandos festgestellten Invaliden-Listen, haben die Intendanturen, die zur Invaliden-Pension anerkannten Invaliden mit ihren Competenzen in ein namentliches Verzeichniß (Zugangs-Nachweisung) — nach dem anliegenden Schema B. — aufzunehmen, welches mit den Anerkennungen vom 12. eines jeden Monats abzuschließen, und bis zum 20. desselben Monats den betreffenden Regierungen Behufs der Anweisung der Pensionen zu übersenden ist.

§ 5.

Ueber diejenigen Invaliden, welche in Berlin, in dem Fürstenthum Neuenburg und in den Hohenzollernschen Landen domiciliren, sind besondere Nachweisungen nach dem beiliegenden Schema C zu fertigen.

§ 6.

Bei Anfertigung der Zugangs-Nachweisungen ist Folgendes zu beobachten:

a) Bei den Bewilligungen auf eine vorübergehende Zeit, ist der Terminus ad quem der Pensions-Zahlung ad Marg. der Nachweisung anzugeben.

b) Bei Pensions-Erhöhungen ist der Betrag der bisherigen Pension und der Monat, bis zu welchem solche zu zahlen ist, zu vermerken.

c) Ist ein Invalide ausweislich der Invaliden-Liste bereits im Civildienst angestellt oder beschäftigt, so ist in der Nachweisung das Dienstverhältniß, der Tag des Diensteintritts und die Höhe des Diensteinkommens anzugeben. Ferner bleibt

d) ad Marg. der Nachweisung, sofern ein Invalide bereits aus Civil-Fonds Pension bezieht, oder aus Königlicher Chatulle einen Pensions-Zuschuß empfängt, zu vermerken, in welchem Betrage die diesfälligen Zahlungen geleistet werden.

e) Bei Invaliden, welche ihre Pension nach dem Fürstenthum Neuenburg oder nach den Hohenzollernschen Landen zu beziehen wünschen, ist dies, wie auch der Aufenthaltsort des Invaliden ad Marg. der Nachweisung anzugeben.

f) Bei Pensions-Erhöhungen haben die Intendanturen auf den Grund der Invaliden-Liste in der Zugangs-Nachweisung die Littr., das Folium und die Nummer des Katasters, in welchem der Invalide mit seiner bisherigen Pension aufgeführt steht, zu vermerken.

g) Bei den zu Pensionen neu anerkannten Invaliden werden dagegen die Regierungen in der Nachweisung angeben, unter welcher Nummer ꝛc. der Invalide im Kataster aufgeführt worden.

h) Die Anerkennungen auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. October 1848 sowie der §§ 13 und 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 müssen Behufs der Controle durch die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer mit römischen rothen Nummern und zwar, wie folgt bezeichnet worden:

Mit Nr. I.

bei Pensions-Erhöhungen auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. October 1848.

Mit Nr. II.

bei Pensions-Bewilligungen mit Einschluß der im § 13 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 aufgeführten Zulagen für Invaliden, wenn sie verstümmelt oder ganz erblindet sind, und

mit Nr. III.

bei Pensions-Bewilligungen auf den Grund des § 15 des Gesetzes für Feldwebel ꝛc. nach 30, 40 resp. 50jähriger Dienstzeit. Jeder Invalide, welcher einer der vorstehend gedachten Kategorien angehört, erhält in der Zugangs-Nachweisung die betreffende römische Nummer als Bezeichnung.

In welcher Art und an welcher Stelle der Nachweisung diese Bemerkungen ꝛc. zu machen sind, ist in dem qu. Schema näher angegeben.

§. 7.

Bei Aufnahme von Pensions-Empfängern in Invaliden-Kompagnien, nicht minder bei Bewilligung des Civil-Versorgungs-Scheines an Stelle der Invaliden-Pension oder eines Theils derselben, haben die Intendanturen der betreffenden Regierung unter Angabe der Littra, des Folii und der Nummer des Katasters, in welchem der Invalide aufgeführt steht, anzuzeigen, von welchem Monate ab die Invaliden-Pension ganz oder theilweise einzustellen ist.

§ 8.

Die Uebertragung der Pensionen beim Umzuge der Invaliden aus einem Regierungs-Departement in das andere, erfolgt unmittelbar von den Regierungen.

§. 9.

Das Verfahren hinsichtlich der Belassung oder Einziehung resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen bleibt unverändert fortbestehen. Es wird somit das Controll-Geschäft in dieser Beziehung nach wie vor, nach Maaßgabe des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 von den Königlichen Regierungen verwaltet.

§ 10.

Was die in Berlin, in dem Fürstenthum Neuenburg und in den Hohenzollernschen Landen wohnenden Invaliden betrifft, so verbleibt die Anweisung der Pensionen, sowie die Controle derselben vorläufig noch bis zum 1. Januar 1853 bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen. Die Intendanturen haben daher die im § 5 und § 7 bezeichneten Eingaben für das laufende Jahr, an die gedachte Abtheilung zu machen. Vom 1. Januar 1853 ab geben die desfallsigen Geschäfte auf die Königliche Regierung zu Potsdam über.

§ 11.

Zu statistischen Zwecken haben die Intendanturen über die im Laufe des Kalender-Jahres stattgefundenen Bewilligungen an Invaliden-Benefizien, eine summarische Uebersicht nach dem beiliegenden Schema E im Monat März jeden Jahres an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen einzureichen.

Berlin, den 29. März 1852.

Kriegs-Ministerium.

gez. **von Bonin.**

Für richtige Abschrift:

(L. S.) **O'Grady.**

Geheimer Kanzlei-Sekretair.

№ 309. **Bekanntmachung, betreffend die im September d. J. stattfindende Prüfung behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.**

Schleswig, den 22. Juni 1868.

Im Monat September d. J. wird die nächste Prüfung behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vor der unterzeichneten Commission stattfinden.

Die im Herzogthum Schleswig heimathsberechtigten in den Jahren 1848, 1849 und 18[illegible] geborenen jungen Leute von Bildung, welche jene Berechtigung zu erlangen wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre Anmeldungen zu dieser Prüfung

spätestens bis zum 1. August d. J.
bei dem Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ihrer Wohnorte

anzubringen.

Es wird dabei unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. — Stück 9, Nr. 41 des Verordnungsblattes — darauf hingewiesen, daß zufolge Verfügung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 4. Februar d. J. — Armee-Verordnungsblatt Stück 5, Nr. 48 — die in dem halben Jahre vom 1. Januar bis 30. Juni 1848 geborenen Militairpflichtigen in denjenigen Preußischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sowie in Lauenburg noch zu dem im Herbste d. J. stattfindenden zweiten Termin zur Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zugelassen werden sollen, und daß daher den vorbezeichneten Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zu dem diesjährigen Frühjahrs-Prüfungs-Termine versäumt haben, oder aber wegen mangelnder Kenntnisse früher zurückgewiesen worden, nunmehr frei steht, noch zum Herbst-Prüfungstermine d. J. die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nachzusuchen.

Die in dem halben Jahre vom 1. Januar bis 30. Juni 1848 Gebornen, welche diese Frist (1. August d. J.) versäumen, verlieren den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienste; die nach Ablauf jener Frist eingehenden Anmeldungen der in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ult. December 1850 Gebornen werden keine Berücksichtigung bei der diesjährigen Herbstprüfung finden, sondern zu rechtzeitiger Anbringung bei den ferneren Prüfungsterminen zurückgegeben werden.

Dem bezüglichen schriftlichen Gesuche hat jeder sich Meldende beizufügen:

a) seinen Geburtsschein und Lageschein,
b) das Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes,
c) ein von der Orts-Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß,
d) die im § 3 sub a der Bekanntmachung der oberen Provinzialbehörden vom 12/17. März v. J. — Nr. 105, Stück 40 des Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein, Jahrgang 1867 — verlangten gehörig attestirten drei Schriftstücke.

Von Einsendung dieser drei Schriftstücke ad d werden jedoch Diejenigen entbunden, welche mindestens ein Jahr lang die Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung mit Erfolg besucht haben und dies durch beizufügende Zeugnisse nachweisen können.

Für die jungen Leute aus den altpreußischen Landestheilen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste in der diesjährigen Herbstprüfung bei der unterzeichneten Commission nachsuchen wollen und dürfen, finden hinsichtlich des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung die Vorschriften der §§ 131 und 132 der Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 Anwendung.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

B. v. Lingk. **v. Rumohr.**

Dieses Blatt kann in Quartals-Abonnement durch alle Post-Anstalten für 1½ Sgr. pr. Bogen bezogen werden.
Die Expedition des Verordnungsblattes.

Druck von C. F. Mohr in Kiel